



Bezirksverband  
Oberbayern e.V.

## **SATZUNG**

**AWO-Kinderhaus  
„Drei Linden“**

**Lena-Christ-Str. 12**

**86529 Schrobenhausen**

**Telefon: 08252 909615**

**Fax: 08252 9159830**

**Kinderhaus-Dreilinden@awo-obb.de**



# **Satzung**

- § 1        Rechtliche Grundlagen**
- § 2        Aufnahmekriterien**
- § 3        Platzvergabe beim Wechsel zwischen den Altersgruppen**
- § 4        Anmeldung**
- § 5        Mitteilungspflichten**
- § 6        Aufnahme**
- § 7        Kindertagesstättenjahr**
- § 8        Öffnungszeiten**
- § 9        Schließzeiten**
- § 10       Gebührensatzung**
- § 11       Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 12       Teilnahme am Essensangebot**
- § 13       Unfallversicherung**
- § 14       Aufsicht**
- § 15       Haftung**
- § 16       Krankheit**
- § 17       Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 18       Kündigung durch den Träger**
- § 19       Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 20       Kündigung der Satzung durch den Träger**
- § 21       Geltungsbereich / Inkrafttreten**

## **§ 1** **Rechtliche Grundlagen**

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V.

## **§ 2** **Aufnahmekriterien**

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum Abschluss der vierten Klasse in der Grundschule.
3. Die Kindertageseinrichtung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Weilheim offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim sowie im Benehmen mit der Wohnsitzkommune des Kindes.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.  
Die unten genannten Aufnahmekriterien gelten auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln (Kindergarten- bzw. Hortplätze). Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
  - a) Kinder, die bei der Schuleinschreibung wegen unzureichender Deutschkenntnisse vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (Art. 37, Abs. 2 BayEUG sowie Art. 5, Abs. 1 BayKiBiG in Verbindung mit Art. 12 BayKiBiG konkretisiert durch § 5 AVBayKiBiG).
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
  - c) Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen (siehe jährlicher Stichtag).
  - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
  - f) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
  - g) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – f), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

### **§ 3**

#### **Platzvergabe beim Wechsel zwischen den Altersgruppen**

In Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort) werden die verfügbaren Plätze vorrangig an die Kinder, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen und einen Altersbereich wechseln müssen, vergeben.

Sind aus der zunächst besuchten Altersgruppe mehr Kinder für die folgende Altersgruppe angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, ist die Platzvergabe gemäß § 2 Abs. 4 durchzuführen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Los.

Für Kinder die beim Wechsel nicht berücksichtigt werden können, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit zur Nutzergruppe des bisher besuchten Bereichs. Die Zugehörigkeit richtet sich nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. Für Kindergartenkinder endet die Zugehörigkeit am 31.08. vor dem Schuleintritt, spätestens jedoch am Ende des Kindergartenjahres in dem das Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat. Für Krippenkinder endet die Zugehörigkeit spätestens am 31.08. des Krippenjahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
5. Lt. Art. 28 a, Abs. 1 BayKiBiG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene ein-

verstanden ist. Lt. Abs. 2 bleiben datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften unberührt.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

1. Die Eltern verpflichten sich gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben insbesondere folgende Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
  - a) Name und Vorname des Kindes,
  - b) Geburtsdatum des Kindes,
  - c) Geschlecht des Kindes,
  - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
  - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
  - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
  - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz)  
(Verbleib eines weiteren Jahres im Kindergarten)
2. Wer entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
3. Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
  - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes
  - b) Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen
  - c) Änderung der Bankverbindung
  - d) Änderung von Telefonnummern
4. Die Eltern sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

## **§ 6 Aufnahme**

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.
3. Sollte sich die Adresse der Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes ändern, z.B. durch Umzug (1. Wohnsitz), so ist dies innerhalb von vier Wochen der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger dieser Kindertages-

einrichtung die staatliche bzw. kommunale Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Der Träger behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallende Förderung als zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben.

## **§ 7 Kindertagesstättenjahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs- Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Schließzeiten**

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. In Ferienzeiten und bei dringendem Bedarf kann ein Feriendienst eingerichtet werden.
4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 10 Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.



## **§ 11**

### **Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr und/oder sonstiger Entgelte.

## **§ 12**

### **Teilnahme am Essensangebot**

1. Den Kindern werden in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen sowie Zwischenmahlzeiten und Getränke angeboten.
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder, die nicht länger als bis 12:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung betreut werden.

## **§ 13**

### **Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen. ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

## **§ 14**

### **Aufsicht**

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung begleiten oder mit ihren Kindern in der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum verweilen.

## **§ 15 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

## **§ 16 Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kindertageseinrichtung anordnen.

## **§ 17 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für den Zeitraum von Juni bis August kann nur zum 31. August (Ende des Kindertagesstättenjahres) gekündigt werden. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

## **§ 18 Kündigung durch den Träger**

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:



1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundlegend gestört ist,
3. wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung im erheblichen Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
4. wenn das Kind nach schriftlicher Abmahnung weiterhin wiederholt nicht pünktlich gebracht oder rechtzeitig abgeholt wurde. Insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden.
5. wenn das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
6. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.
7. wenn die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Standortkommune ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 2, Ziffer 3 nicht gegeben ist.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

## **§ 19**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

**§ 20**  
**Kündigung der Satzung durch den Träger**

Die Kündigung der Satzung durch den Träger erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

**§ 21**  
**Geltungsbereich / Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

München, den 25.11.2022

Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Oberbayern e.V.

  
Cornelia Emili  
Vorstandsvorsitzende